

Mitarbeiterunterweisung: Laserstrahlung (DGUV, OstrV)

Praxisanschrift	
-----------------	--

Unterweisung der Mitarbeiter/innen über Anwendung bzw. Aufenthalt im Bereich von Lasereinrichtungen und den Inhalt der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (DGUV, OstrV) , insbesondere:

- Beschäftigte, die Lasereinrichtungen der Klassen 2 bis 4 anwenden oder sich im Bereich von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B, 3 R oder 4 aufhalten, sind über das zu beachtende Verhalten zu unterweisen.
- die für den sicheren Betrieb der Lasereinrichtungen erforderlichen Schutzeinrichtungen und die persönlichen Schutzausrüstungen (wie Augenschutzgeräte, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe) werden vom/von der Praxisbetreiber/in zur Verfügung gestellt und sind zu benutzen.
 - Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OstrV ist vorhanden und vollständig
 - Laserschutzbeauftragter ist schriftlich bestellt bzw. benannt und bekannt
- in Bereichen, in denen Lasereinrichtungen der Klasse 3 R, 3 B oder 4 betrieben werden, dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Jugendliche über 16 Jahren, soweit
 - dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
 - ihr Schutz durch Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Hilfsmittel zur Unterweisung:

- Betriebsanweisung über den Umgang mit Lasern
- Unfallverhütungsvorschriften (DGUV „Laserstrahlung“)
- Optische Strahlenschutzverordnung (OstrV)
- Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OstrV